

Marktsatzung der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende Marktsatzung für die Stadt Amorbach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Amorbach stattfindenden Jahrmärkte. Sie gilt nicht für Vereinsfeste.

§ 2 Widmung

Die in § 11 genannten Straßen werden zur Abhaltung der Märkte als öffentliche Einrichtungen gewidmet.

§ 3 Geltende Vorschriften

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der Marktgebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 4 Zuteilung der Marktstände

- 1) Alle Jahrmarktplätze werden auf Antrag von der Stadt Amorbach nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- 2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- 3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich bei der Stadt Amorbach einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, den Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.
Gehen mehr Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung durch die Stadt nach den von Ihr festgelegten Zuteilungskriterien, unabhängig vom zeitlichen Eingang des Platzgesuches.
- 4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Markteseingereicht werden.
Verspätet eingehende Platzgesuche können im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge des Eingangs der Platzgesuche zugeteilt werden.
- 5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- 6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung, im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

§ 5 Benutzung des Platzes

- 1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- 2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- 3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.
- 4) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.
- 5) Der Marktbesicker kann auf jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufsort zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.
- 6) Die Zuweisung der Verkaufsorte erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung des Standgeldes darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Standgeldes vorzulegen.
- 7) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Jahrmarkt in der von der Stadt Amorbach schriftlich mitgeteilten Zeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.
- 8) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Versagung des Platzes, Ausschluss

- 1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.
- 2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbesicker ausgeschlossen werden, die
 - a) wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben;
 - b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben;
 - c) an ansteckenden oder ekel erregenden Krankheiten leiden.

§ 7 Widerruf

Die Stadt Amorbach ist berechtigt, die Zuweisung eines Jahrmarktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen;

- a) wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;

- b) wenn länger als ein Monat die Standgebühren nicht entrichtet werden;
- c) wenn der Platz ohne Zustimmung der Stadt Amorbach ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird;
- d) wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
- e) wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

§ 8 Bauliche Anlagen

- 1) Die Marktbesicker dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- 2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- 3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- 4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m nicht übersteigen.

§ 9 Elektrische Anlagen, Abwasserbeseitigung

- 1) Die Marktbesicker haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- 2) Abwässer dürfen nur in die Sinkkästen der Kanalisation geleitet werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) In der Stadt Amorbach finden folgende Jahrmärkte statt:
 - a) Frühjahrsmarkt
 - b) Pfingstmarkt
 - c) Wendelinusmarkt
 - d) Weihnachtsmarkt
- 2) Die in Abs. 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Amorbach, Marktverkehr ist nur an den in § 12 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig. Die für den Marktverkehr zulässigen Straßen und Plätze werden in § 11 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über die festgelegten Markträume hinaus ist nicht zulässig.
- 3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in § 11 bestimmten Markträume ist an den Markttagen nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 11 Markttort

Als Markttort werden folgende Straßen der Stadt Amorbach bestimmt:

- 1) Für den Frühjahrs- und Wendelinusmarkt:
Schlossplatz, Schmiedgasse, Hintere Gasse, Löhrstraße, Am Stadttor, Marktplatz und Pfarrgasse
- 2) Für den Pfingstmarkt:
Schlossplatz, Schmiedgasse, Hintere Gasse, Löhrstraße, Am Stadttor
- 3) Für den Weihnachtsmarkt:
Pfarrgasse, Marktplatz, Johannisturmstraße, Am Stadttor, Freihof, Geisgraben, Kalte Gasse und „Reitschulhof“ im Fürstlichen Schloss

§ 12 Marktzeiten

Die in § 10 Abs. 1 genannten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a) Frühjahrsmarkt: 2. Wochenende nach Ostern
- b) Pfingstmarkt: Pfingstmontag
- c) Wendelinusmarkt; 3. Wochenende im Oktober
- d) Weihnachtsmarkt: 1. Adventswochenende

§ 13 Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht über die Märkte führt die Stadt Amorbach. Die Platzeinteilung für die Märkte wird von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.
- 2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht folge zu leisten.
- 3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 14 Marktstörung

- 1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- 2) Bettlern, Hausierern und Betrunknen ist der Zutritt zu den Märkten nicht gestattet.
- 3) Sperrige oder marktstörende Sachen und Gegenstände, z.B. Handkarren, Fahrräder usw. dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden.
- 4) Die Marktbesicker haben gem. § 15 a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.

- 5) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbesicker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen außerhalb des Verkaufsgeländes abzustellen.
- 6) Verboten ist:
Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen (vgl. § 10 Versteigerungsverordnung); aus Sicherheitsgründen in den Durchgängen zwischen den Verkaufsplätzen Gegenstände oder Waren abzustellen oder zu lagern; unsittliche und anstößige Werbung.

§ 15 Sonstige Vorschriften

- 1) Die Marktbesicker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
 - a) des Bayer. Abfallgesetzes
 - b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Amorbach
 - c) der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - d) der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis
 - e) des Gaststättenrechts
 - f) des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf Ärgernis erregender, Gewalt verherrlichender Gegenstände und Druckschriften
 - g) der Preisangabenverordnung
 - h) des Eichgesetzes
 - i) der Bayer. Bauordnung
 - j) der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden

§ 16 Haftung

- 1) Durch die Bestimmung eines Platzes als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung von Jahrmärkten übernimmt die Stadt Amorbach nur die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Jahrmärkte zu schaffen.
- 2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen haftet die Stadt Amorbach nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Stadt

Amorbach nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- 3) Die Marktbesicker haben gegenüber der Stadt Amorbach keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht von der Stadt Amorbach zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- 4) Die Marktbesicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 5) Die Marktbesicker haften der Stadt Amorbach gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbesicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlagen.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- 1) Die Stadt Amorbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- 3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 18 Geldbuße

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können mit Geldbußen gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 24.07.2009

Schmitt
1. Bürgermeister



Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Amorbach

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Amorbach wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Amorbach vom 23.07.2009 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 24.07.2009 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Amorbach vom 11.08.2009 Nr. 16 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63916 Amorbach, den 12.08.2009

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)